

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-354/2/88

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird und andere gebührenrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Gebührengesetz-Novelle 1988);
Bezug: Stellungnahme

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahlanführern.

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 33 - GE / 9. PP

Datum: 04. MAI 1988

Verteilt 4. MAI 1988

An das

Präsidium des Nationalrates

*Dr. Pöntsch*lol7 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird und andere gebührenrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Gebührengesetz-Novelle 1988), übermittelt.

Anlage

Klagenfurt,

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor-Stellvertreter i.V.:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.
Braudluber

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. **Verf-354/2/88**

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird und andere gebührenrechtliche Bestimmungen getroffen werden
Bezug: (Gebührengesetz-Novelle 1988);
 Stellungnahme

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 0 42 22 – 536

Durchwahl: 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

A-1015 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 25. März 1988, GZ.
 11 0502/1-IV/11/88, übermittelten Entwurf einer Gebühren-
 gesetz-Novelle 1988, nimmt das Amt der Kärntner Landes-
 regierung Stellung wie folgt:

Aus Landessicht von besonderer Bedeutung sind die in Art. I Ziffer 1 und 5 vorgesehenen Änderungen im Zusammenhang mit der Veränderung der Wohnbauförderung ab 1.1.1988.

Während die in Art. I Ziffer 1 vorgeschlagene neue Ziffer 18 (Anträge nach den landesgesetzlichen Vorschriften zur Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung) grundsätzlich zu begrüßen ist, muß die unter Art. I Ziffer 5 vorgeschlagene neue Ziffer 9 betreffend die Kreditverträge insoweit ihre Anwendbarkeit auf Vorhaben beschränkt ist, welche nach Art und Umfang dem am

- 2 -

31. Dezember 1987 geltenden Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 bzw. des Wohnhaussanierungsgesetzes entsprechen, abgelehnt werden. Im Hinblick darauf, daß in den Erläuternden Bemerkungen zu den beiden neu geschaffenen Gebührenbefreiungstatbestände undifferenziert zum Ausdruck gebracht wird, daß die Gebührenbefreiung als Bundesrecht bundesgesetzlich einheitlich für das gesamte Bundesgebiet gestaltet werden muß und sich nicht an den länderweise verschiedenen zukünftigen Förderungsmaßnahmen orientieren können ist jedoch zu befürchten, daß die in Art. I Ziffer 5 ausdrücklich ausgesprochene Einschränkung der Anwendbarkeit inhaltlich auch in Art. I Ziffer 1 Berücksichtigung finden soll. Diese Vermutung wird auch durch die Ausführungen Seite 7 zweiter Absatz des Entwurfes erhärtet, wo die Anknüpfung an die früheren bundesgesetzlichen Förderungsbestimmungen weiter mit einer unzulässigen Delegation von Gesetzgebungszuständigkeiten begründet wird.

2. Die vorgeschlagene Einschränkung auf Förderungsmaßnahmen des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung, welche nach Art und Umfang den Stand der Rechtslage mit 31. Dezember 1987 entspricht, muß als faktischer Eingriff in die seit 1. Jänner 1988 bestehenden Regelungsautonomie der Länder auf dem Gebiete der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung abgelehnt werden. Weder die in den Erläuterungen für diese Vorgangsweise angebotene Begründung, daß Gebührenbefreiungen als Bundesrecht zwingend einheitlich für das gesamte Bundesgebiet gestaltet werden müßten, noch der Hinweis auf die unzulässige Dele-

- 3 -

gation von Gesetzgebungszuständigkeit vermag diese Einschränkung sachlich zu rechtfertigen. Daß diese Argumentation nicht stichhältig ist ergibt sich allein schon aus dem Umstand, daß das Gebührengesetz 1957 in anderen Tarifposten, wie etwa der Eingabengebühr sehr wohl auf Eingaben nach den landesgesetzlichen Vorschriften abstellt (z.B. über jene des Grundverkehrs) ohne daß dabei eine Einheitlichkeit der Regelungen als notwendig erachtet wird und ohne daß dabei anscheinend Bedenken hinsichtlich einer unzulässigen formalgesetzlichen Delegation bestehen.

3. Es muß daher abschließend verlangt werden, daß in Art. I Ziffer 5 der zweite Halbsatz des ersten Satzes ("sofern dieses nach Art und Umfang den am 31. Dezember 1987 geltenden Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1987, BGBl.Nr. 482, bei Sanierungen den Bestimmungen des Wohnhaussanierungsgesetzes, BGBl.Nr. 483/1984, entspricht") gestrichen wird und in den Erläuternden Bemerkungen über die Begründung der Notwendigkeit dieser einschränkenden Regelung dementsprechend fallen gelassen wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1988 04 29
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor-Stellvertreter i.V.:
Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.
Brauküller